Bestellung Bescheinigung für Auskunft

Bitte stellen Sie mir eine Bescheinigung über meine Eigenschaft als Erbe/Erbin aus, damit ich bei Behörden und Privaten die erforderlichen Informationen für den Entscheid über die Annahme oder Ausschlagung des Nachlasses beschaffen kann.

## Gesuchsteller/in:

Name Vorname

Strasse PLZ/Ort

Tel. P Tel. G Natel E-Mail

Verwandtschaftsverhältnis/

Beziehung zur verstorbenen Person

###### Verstorbene Person:

Name Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Sterbedatum Sterbeort

Heimatort/Nationalität Zivilstand

Letzte Wohnadresse

Ist ein Testament oder Erbvertrag vorhanden?  ja, vom Gericht eröffnet am

nein

**Hinweis:** Findet sich beim Tod der verstorbenen Person ein Testament vor, so ist dieses dem Gericht sofort einzuliefern, und zwar auch dann, wenn es als ungültig erachtet wird. Wer ein Testament in Verwahrung genommen oder unter den Sachen des Erblassers vorgefunden hat, haftet persönlich für die Befolgung dieser Pflicht (Art. 556 ZGB). Die Ausstellung des Erbscheins setzt die Eröffnung des Testamentes voraus.

Datum Unterschrift

***Einsenden an: Regionalgericht Prättigau/Davos, Talstrasse 10a, 7250 Klosters (zusammen mit Urkunden, welche Ihre Erbberechtigung nachweisen [z. B. Familienbüchlein, Geburtsurkunde], sowie einer Kopie Ihrer ID oder Ihres Passes).***

**Gesetzliche Erben:**

Als gesetzliche Erben kommen in Frage:

**A. der Ehegatte** bzw. **der eingetragene Partner** (Art. 462 ZGB)

**B. die nächsten Verwandten** (Art. 457 ff. ZGB)

Hierzu gehören primär die Nachkommen der verstorbenen Person (1. Stamm). Ist ein Kind vorverstorben, treten dessen Nachkommen an seine Stelle. Sind keine Nachkommen vorhanden, gelangt der Nachlass an den Stamm der Eltern (2. Stamm). Beide Seiten erben je zur Hälfte. An die Stelle vorverstorbener Personen treten deren Nachkommen. Fehlt es an Erben auf der einen Seite, so erbt die andere Seite alles. Die grosselterliche Verwandtschaft als 3. Stamm gelangt nur zum Zuge, wenn die verstorbene Person keine Erben der elterlichen Verwandtschaft und auch keinen Ehegatten hinterlässt.